



Stadt Grebenstein

Aufgrund von §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019, BGBl. I S. 1948) und § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020, GVBl. S.496) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020, GVBl. S. 318) sowie §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 31. August 2020 nachstehende

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder vom 02. Juli 2018

beschlossen:

Artikel I

1. § 3 a wird neu eingefügt:

§ 3a Kostenbefreiung wegen Schließung der Kindertageseinrichtung zur Bekämpfung des Corona- Virus

- (1) Soweit die Kinderbetreuung wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 31.05.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinderbetreuung der Stadt Grebenstein nicht erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird der Kostenbeitrag pro in Anspruch genommenen Tag für die zur Verfügung gestellten Betreuungsstunden gemäß § 2 i.V.m. § 3 der Satzung erhoben.

- (3) Für die Inanspruchnahme des eingeschränkten Regelbetriebes ab dem 02.06.2020, ohne Anspruch auf eine Notbetreuung, wird der Kostenbeitrag gemäß § 2 der Satzung nach dem Regelmodul B erhoben. § 3 der Satzung wird entsprechend angewendet.
- (4) Soweit die Betreuung ab dem 06.07.2020 im Modul B mit Nachmittagsbetreuung, von 3 Stunden gemäß § 2 der Satzung, um eine Stunde auf 15.30 Uhr gekürzt wird, erfolgt eine Reduzierung des Kostenbeitrags um 15,00 Euro auf sodann 30,00 Euro.
- (5) Das Verpflegungsentgelt richtet sich weiterhin nach § 5 der Satzung.

2. § 6 wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Gebühren für Ummeldungen

Neben der Anmeldung eines Kindes zur Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Grebenstein ist in jedem Kalenderhalbjahr eine Ummeldung (Wechsel der Regelbetreuungszeit / Zubuchung oder Abbuchung einer Sonderbetreuungszeit) gebührenfrei.

Für jede darüber hinaus vorgenommene Ummeldung im Laufe eines Kalenderhalbjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben, die mit der Ummeldung zum 1. des übernächsten Monats fällig wird und an die Stadtkasse zu zahlen ist.

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung nach § 2 Abs. 3 und das Verpflegungsentgelt nach § 5 dieser Satzung werden in einer Summe am 1. des übernächsten Monats fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen.

4. Die übrigen Paragraphen behalten ihre Gültigkeit.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenstein, den 31.08.2020

Magistrat der
Stadt Grebenstein

gez. Danny Sutor
Bürgermeister

(L.S.)

Durch Hinweisbekanntmachung am _____ in der Hofgeismarer Allgemeinen Tageszeitung, Verbindung mit der Homepage der Stadt Grebenstein www.grebenstein.de am _____ bekannt gemacht.

Grebenstein, den

Danny Sutor
Bürgermeister